

*Tabelle 24:*

*Einordnung der alten Entnazifizierungsbescheide:*

Hauptschuldige:	Internierung
Belastete:	Beschlagnahmung von mindestens 40% des Vermögens, Geldbußen über RM 15.000, Pensionierung, Entlassung oder Berufsverbot
Minderbelastete:	Zurückstufung um mindestens drei Gehaltsstufen oder nach 1936 und früher, Beschlagnahmung von weniger als 40% des Vermögens, Geldbußen unter RM 15.000
Mitläufer:	Zurückstufung um ein bis zwei Gehaltsstufen oder nach 1937 und später, Bewährungsfrist als einzige Sühnemaßnahme, kleine Geldbußen (unterhalb RM 1.000)
Entlastete:	ohne Sühnemaßnahme, Beibehaltung im Dienst

Die Anerkennung landesfremder Entnazifizierungsbescheide

In den ersten beiden Nachkriegsjahren wurde landesfremden Entnazifizierungsbescheiden großes Mißtrauen entgegengebracht. Selbst Personen aus einem anderen Land der französischen Zone mußten sich erneut einem Entnazifizierungsverfahren stellen, wenn sie den Wohnort wechselten. Zonenfremde Bescheide wurden in der Pfalz bis April 1947, in Rheinland-Hessen-Nassau bis Ende 1947 prinzipiell nicht anerkannt<sup>5</sup>. Die Amnestiebescheide der französischen Militärregierung besaßen dagegen in der gesamten Zone Gültigkeit<sup>6</sup>.

Die Einsichtnahme in die Spruchkammerakten im Landesarchiv Saarbrücken ergab, daß im Saarland ab 1948 landesfremde Entnazifizierungsbescheide größtenteils anerkannt wurden. In Rheinland-Pfalz war diese Frage in einem besonderen Paragraphen der LVO geregelt worden: *Rechtskräftige Entscheidungen von Spruchkammern anderer Länder der französisch besetzten Zone oder anderer Besatzungszonen werden in Rheinland-Pfalz anerkannt* <sup>7</sup>. Falls zwei Bescheide vorlagen, wurde der ältere als rechtskräftig anerkannt. Schwierigkeiten gab es mit der Anerkennung saarländischer CSE-Bescheide. Landeskommissar Junglas teilte im August 1947 der Eisenbahndirektion Trier mit, daß diese Bescheide nicht akzeptiert werden könnten: Sie seien nicht aufgrund eines Spruchkammerverfahrens mit ausreichenden Rechtsgarantien für den Betroffenen zustande gekommen. Dies wurde bis zum Frühjahr 1949

<sup>5</sup> Coué ordnete im März 1947 an, daß amerikanische Spruchkammerurteile nur die Genehmigung der Militärregierung bräuchten, um in der Pfalz anerkannt zu werden; GMPA/AA/INT/DENAZ: Coué an Koch, 24.3.1947; LA SP R 18/2. Zur Situation in Rheinland-Hessen-Nassau: Provinzkommissar Becker, 5.2.1947; Reg.präs. Koblenz: Verfügung, 11.6.1947; LHA KO 441/45563/113 u. 441/45570/13.

<sup>6</sup> GMRP/EPU 737 u. 1120; Roynette an Junglas, 1.4. u. 17.5.1949; AOFAA RP c.901 p.7.

<sup>7</sup> LVO § 63; VOBL-RP Nr. 9/47 (21.4.1947), S. 121–129. Siehe auch: Junglas: Verwaltungsverordnung (VA) Nr. 10, 20.4.1948; AOFAA RP c.3190 p.71.